

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Schulunterricht und pädagogisches Begleitangebot  
in Stuttgarter Flüchtlingsunterkünften**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Flüchtlingsunterkünfte gibt es in Stuttgart (bitte differenzieren nach Stadtteilen, auch im Kontext der weiteren Fragen)?
2. Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter leben in diesen Flüchtlingsunterkünften (bitte differenzieren nach Grundschule/weiterführenden Schulen)?
3. Werden alle unter Frage 2 thematisierten Kinder im Home-Schooling beschult?
4. Wenn nein, was sind die Gründe?
5. Wenn ja, in welchen Räumlichkeiten, in welcher Form und unter welchen Konditionen findet der Schulunterricht der Kinder statt?
6. Existiert ein Notbetreuungskonzept für Kinder, die nicht am Home-Schooling teilnehmen können?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Erhalten schulpflichtige Kinder in Flüchtlingsunterkünften pädagogisch begleitete Bildungsangebote, um dem Schulunterricht hinreichend folgen zu können?
9. Wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Form?
10. Wenn nein, warum nicht?

27. 01. 2021

Reich-Gutjahr FDP/DVP

Eingegangen: 27. 01. 2021 / Ausgegeben: 03. 03. 2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Antwort

Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 Nr. 21-6640.0/981/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

*1. Wie viele Flüchtlingsunterkünfte gibt es in Stuttgart (bitte differenzieren nach Stadtteilen, auch im Kontext der weiteren Fragen)?*

Im Stadtkreis Stuttgart gibt es aktuell 97 Flüchtlingsunterkünfte. Diese verteilen sich wie folgt auf die Stadtteile:

<b>Stadtteil</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Bad Cannstatt</b>	21
<b>Birkach</b>	1
<b>Botnang</b>	2
<b>Degerloch</b>	3
<b>Feuerbach</b>	3
<b>Hedelfingen</b>	5
<b>Mitte</b>	4
<b>Möhringen</b>	4
<b>Mühlhausen</b>	4
<b>Münster</b>	1
<b>Nord</b>	4
<b>Obertürkheim</b>	1
<b>Ost</b>	3
<b>Plieningen</b>	2
<b>Sillenbuch</b>	6
<b>Stammheim</b>	1
<b>Süd</b>	8
<b>Untertürkheim</b>	3
<b>Vaihingen</b>	3
<b>Wangen</b>	3
<b>Weilimdorf</b>	3
<b>West</b>	5
<b>Zuffenhausen</b>	7
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>97</b>

\* Bei dieser Aufstellung wurde nicht zwischen der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung unterschieden.

*2. Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter leben in diesen Flüchtlingsunterkünften (bitte differenzieren nach Grundschule/weiterführenden Schulen)?*

Es leben 1.100 Kinder im schulpflichtigen Alter in den Stuttgarter Flüchtlingsunterkünften. Eine Aufschlüsselung nach Schulformen liegt nicht vor.

*3. Werden alle unter Frage 2 thematisierten Kinder im Home-Schooling beschult?*

Gemäß § 1 f Absatz 3 der Corona-Verordnung der Landesregierung tritt für Schülerinnen und Schüler aller Schularten, darunter auch die o. g. thematisierten Kinder und Jugendlichen, ab der Jahrgangsstufe 5 der Fernunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts.

Für Schülerinnen und Schüler in Flüchtlingsunterkünften, die eine Vorbereitungs-klasse (VKL) an einer Grundschule besuchen, werden analog oder digital Lernmaterialien durch die zuständigen Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, angepasst an dem individuellen Bedarf, die Leistungsfähigkeit, das Alter und die Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Für die Umsetzung des Fernunterrichts mit neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen stehen den Lehrkräften in den VKL verschiedene Angebote durch Fortbildnerinnen und Fortbildner des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) zur Verfügung. Dazu zählen die Bereitstellung von digitalen Tools auf Austauschplattformen, Beratungssprechstunden, Netzwerktreffen und Fortbildungen, um in Zeiten der Schulschließungen den Kontakt sowie den Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern zu unterstützen.

*4. Wenn nein, was sind die Gründe?*

Auf die Beantwortung von Frage 3 wird verwiesen.

*5. Wenn ja, in welchen Räumlichkeiten, in welcher Form und unter welchen Konditionen findet der Schulunterricht der Kinder statt?*

Entsprechend den Mindeststandards nach § 5 Absatz 7 der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) soll in einer Gemeinschaftsunterkunft, in der die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist, mindestens ein abgetrennter Raum in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden, der zum Spielen und bei Bedarf für Schulkinder zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung steht. Wird hierfür ein Gemeinschaftsraum genutzt, ist zu gewährleisten, dass dieser in ausreichendem zeitlichen Umfang ausschließlich für die vorbezeichneten Zwecke zur Verfügung steht.

Diese Vorgabe wird in den insgesamt 97 Unterkünften der Stadt Stuttgart entsprechend den jeweiligen örtlichen und liegenschaftlichen Gegebenheiten umgesetzt.

*6. Existiert ein Notbetreuungskonzept für Kinder, die nicht am Home-Schooling teilnehmen können?*

Gemäß § 1 f der Corona-Verordnung der Landesregierung existiert für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufe 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten eine Notbetreuung. (Mit der Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an Kindertageseinrichtungen und dem Einstieg in den Präsenzunterricht in Stufen bedarf es für die jeweils Einbezogenen keiner Notbetreuung mehr.) Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder, deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind oder die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind. Dies gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie diese Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Im Zuge der Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 22. Februar 2021 wird sowohl in den Grundschulen als auch an den weiterführenden Schulen die Möglichkeit bestehen, unabhängig von der Klassenstufe, einzelne Schülerinnen und Schüler oder kleine Gruppen in den Präsenzunterricht einzubeziehen, wenn diese im Fernunterricht nicht oder nur sehr eingeschränkt erreicht werden oder der Präsenzunterricht aus anderen Gründen, z. B. wegen des Kindeswohls, erforderlich ist. Dies betrifft auch Unterrichtsinhalte, die im Fernunterricht nicht unterrichtet werden können.

*7. Wenn nein, warum nicht?*

Auf die Beantwortung von Frage 6 wird verwiesen.

*8. Erhalten schulpflichtige Kinder in Flüchtlingsunterkünften pädagogisch begleitete Bildungsangebote, um dem Schulunterricht hinreichend folgen zu können?*

Auf die Beantwortung von Frage 3 und Frage 6 wird verwiesen. Über darüberhinausgehende Bildungsangebote liegen dem Kultusministerium keine Informationen vor.

*9. Wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Form?*

*10. Wenn nein, warum nicht?*

Auf die Beantwortung von Frage 8 wird verwiesen.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport